Alkoholabgabe an Jugendliche

Informationen für Führungsverantwortliche im Detailhandel und im Gastgewerbe

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Alkoholverwaltung EAV

Das vorliegende Dokument wurde unter Federführung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) in enger Zusammenarbeit mit der Bell AG, der Erdöl-Vereinigung, GastroSuisse, hotelleriesuisse, der Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz, Spiritsuisse, dem Verband Schweizer Getränkegrossisten und dem Verein Safer Clubbing erarbeitet.

Trägerschaft
Folgende Organisationen empfehlen die Anwendung des vorliegenden Dokuments zu Schulungszwecken.

Bell AG
Elsässerstrasse 174
4056 Basel
www.bell.ch

Erdöl-Vereinigung
Spitalgasse 5
8001 Zürich
www.erdoel-vereinigung.ch

GastroSuisse
Blumenfeldstrasse 20
8046 Zürich
www.gastrosuisse.ch

hotelleriesuisse
Monbijoustrasse 130
Postfach
3001 Bern
www.hotelleriesuisse.ch

IG DHS
Postfach 5815
3001 Bern
www.igdhs.ch

Schweizer Obstverband
Baarerstrasse 88
Postfach 2559
6302 Zug
www.swissfruit.ch

Schweizerischer Spirituosenverband
Amthausgasse 1
3000 Bern 7
www.wineandspirit.ch

Spiritsuisse
Gurzelngasse 27
4500 Solothurn
www.spiritsuisse.ch

Swiss Retail Federation
Marktgasse 50
3000 Bern 7
www.swiss-retail.ch

Verband Schweizer Getränkegrossisten
Riedstrasse 14
Postfach
8953 Dietikon 1
www.vsg-asdb.ch

Verein Safer Clubbing
Postfach 2070
8031 Zürich
www.safer-clubbing.ch

Impressum

Herausgeberin
Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV), Länggassstrasse 35, CH-3000 Bern 9, E-Mail: info@eav.admin.ch

Konzeption, Redaktion und Layout
Stoll, Hess und Partner AG, Bern

April 2011

Inhalt

Eine grosse Verantwortung	4
Jugend und Alkohol heute	4
Die rechtlichen Grundlagen	6
Vorkenntnisse der Mitarbeitenden	8
Zwingende und dringend empfohlene Massnahmen im Betrieb	9
Unterstützungsmöglichkeiten	10
Umgang mit Unsicherheiten	12
Schulungsmaterial und Hilfsmittel	13
Sanktionen	15
Praxisbeispiele im Detailhandel	16
Praxisbeispiele im Gastgewerbe	23
Fragen?	31

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im Text nicht in jedem Fall die männlichen und die weiblichen Formen genannt. Die verwendeten Formen beziehen sich sowohl auf Frauen wie auch auf Männer.

Informations- und Schulungsunterlagen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung
Zur Information und Schulung von Führungsverantwortlichen, Mitarbeitenden und Lernenden im Detailhandel und im Gastgewerbe bezüglich der Gesetzgebung zur Alkoholabgabe an Jugendliche sind auch folgende Dokumente verfügbar:
- «Alkoholabgabe an Jugendliche: Rechtliche Grundlagen und Hintergründe»
- «Alkoholabgabe an Jugendliche: Informationen für Mitarbeitende im Detailhandel und im Gastgewerbe»
- «Alkoholabgabe an Jugendliche: Informationen für Lernende im Detailhandel und im Gastgewerbe»

Eine grosse Verantwortung

Als Führungsverantwortliche/-r im Detailhandel oder im Gastgewerbe sind Sie verpflichtet, die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen bezüglich der Abgabe von Alkohol an Jugendliche sicherzustellen.

Dies stellt für viele Unternehmen eine Herausforderung dar. Gilt es doch, zu gewährleisten, dass sämtliche Mitarbeitenden, sei es im Verkauf oder im Service, die Vorschriften kennen und diese im Alltag richtig umsetzen können – und auch umsetzen wollen.

Das nachfolgende Dokument soll Ihnen diesbezüglich Hilfestellung bieten. Zu folgenden Fragen werden Sie auf den kommenden Seiten Antworten finden:

– Wie lauten die rechtlichen Grundlagen bezüglich der Abgabe von Alkohol an Jugendliche?

– Welche Massnahmen müssen oder sollten Sie in Ihrem Betrieb durchführen?

– Wie können Sie Ihre Mitarbeitenden zusätzlich unterstützen und motivieren?

– Welche Konsequenzen haben Sie und Ihre Mitarbeitenden bei Nichteinhaltung der rechtlichen Grundlagen zu tragen?

– Wo erhalten Sie Hilfe?

Aufgrund der aktuellen Gesetzgebung müssen heute insbesondere die Anbieter von Alkohol einen grossen Teil der Verantwortung in Sachen Jugendschutz übernehmen. Bitte nehmen Sie diese in Ihrer Funktion als Führungsverantwortliche/-r wahr.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Eidgenössische Alkoholverwaltung

Jugend und Alkohol heute

Alkohol ist kein gewöhnliches Konsumgut, sondern eines, das angemessen konsumiert werden sollte. Zwar hat der Konsum von reinem Alkohol in der Schweizer Bevölkerung pro Kopf seit 1981 abgenommen. In den vergangenen Jahren hat sich allerdings gezeigt, dass manche Kinder und Jugendliche unter 16 bzw. unter 18 Jahren zunehmend einen zum Teil problematischen Alkoholkonsum aufweisen. Dieser Teil der Jugendlichen beginnt entweder zu früh mit dem Alkoholkonsum oder trinkt zu häufig und/oder zu exzessiv (zu viel pro Gelegenheit).

Kinder und Jugendliche reagieren jedoch besonders sensibel auf Alkohol. Vor allem Räusche sind bei jüngeren Jugendlichen besonders problematisch, da sie die körperliche Entwicklung und auch jene des Gehirns beeinträchtigen können. Diverse Studien zeigen, dass ein exzessiver Alkoholkonsum die neurologische Entwicklung von Jugendlichen stark beeinträchtigt und dass dadurch irreversible Folgeschäden auftreten können. Je früher eine Person mit dem Alkoholkonsum beginnt, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich später negative Folgen zeigen, wie beispielsweise ein reduziertes Lernvermögen.[5, 6]

Nicht zuletzt besteht die Gefahr, dass Jugendliche mit einem problematischen Alkoholkonsum diesen in späteren Jahren beibehalten.

Aus all diesen Gründen gilt es, Jugendliche möglichst lange von alkoholischen Getränken fernzuhalten.

Zum heutigen Alkoholkonsum von Jugendlichen nachfolgend einige Daten:

- Etwa 46% der 13-Jährigen gaben 2007 an, in den letzten dreissig Tagen vor der Befragung Alkohol konsumiert zu haben, bei den 15-Jährigen waren es 74%.[1]

- Im Alter von 15 Jahren trinken 25,4% der Jungen und 17,6% der Mädchen mindestens einmal wöchentlich Alkohol.[2]

- Im Mittel liegt die erste Erfahrung, mehr als nur einen Schluck Alkohol getrunken zu haben, bei den Schülern bei 13,3 Jahren, bei den Schülerinnen bei 13,4 Jahren.[2]

- Ihr erstes Trunkenheitserlebnis machen jugendliche Schüler im Durchschnitt mit 13,8 Jahren, Schülerinnen mit 13,9 Jahren.[2]

- Bei einer Umfrage aus dem Jahre 2006 gaben 28,1% der 15-jährigen Jungen an, bereits mindestens zweimal in ihrem Leben betrunken gewesen zu sein. Bei den gleichaltrigen Mädchen lag der Wert bei 19,0%.[2]

- Zwischen 2005 und 2007 hat die Zahl Jugendlicher und junger Erwachsener, die wegen einer Alkoholvergiftung in einem Schweizer Spital behandelt werden mussten, um 16% zugenommen. Besonders deutlich war die Zunahme bei den Mädchen beziehungsweise bei den jungen Frauen.[3]

- 2007 wurde in Schweizer Krankenhäusern bei insgesamt etwa 600 (bzw. täglich bei 1,7) Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Diagnose Alkoholabhängigkeit gestellt. Die ersten Fälle wurden bereits bei 10- und 11-Jährigen diagnostiziert.[3]

- Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren mit problematischem Alkoholkonsum neigen stärker zu Gewalttaten als Jugendliche ohne problematischen Alkoholkonsum. So begehen jene 25% der Jungen, die einen problematischen Alkoholkonsum aufweisen, 50 bis 60% der durch Jungen verübten Gewalttaten. Bei den Mädchen begehen jene 15%, die einen problematischen Alkoholkonsum aufweisen, 40 bis 50% der durch Mädchen verübten Gewalttaten.[4]

Ausführlichere Informationen zum Thema finden Sie im Dokument «Alkoholabgabe an Jugendliche: Rechtliche Grundlagen und Hintergründe».

Quellen

[1] Hibell, B., Guttormsson, U., Ahlström, S., Balakireva, O., Bjarnason, T., Kokkevi, A., Kraus, L. (2007). The 2007 ESPAD Report. Substance Use Among Students in 35 European Countries.
[2] Schmid, H., Delgrande Jordan, M., Kuntsche, E. N., Kuendig, H., & Annaheim, B. (2007). Der Konsum psychoaktiver Substanzen von Schülerinnen und Schülern in der Schweiz. Lausanne: SFA.
[3] Wicki, M., Gmel, G. (2009) (SFA). Alkohol-Intoxikationen Jugendlicher und junger Erwachsener. Ein Update der Sekundäranalyse der Daten Schweizer Hospitäler bis 2007.
[4] Kuntsche et al. (2006) ESPAD-Sekundäranalyse: Alkohol und Gewalt im Jugendalter.
[5] Guerri, C., et al. Mechanisms involved in the neurotoxic, cognitive, and neurobehavioral effects of alcohol consumption during adolescence. Department of Cellular Pathology, Centro de Investigación Principe Felipe, 2009.
[6] Zimmermann, U., et al., Neurobiologische Aspekte des Alkoholkonsums bei Kindern und Jugendlichen. Sucht 54 (6), 2008.

Die rechtlichen Grundlagen

Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche ist in zwei Erlassen geregelt:

– in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 23. November 2005 und

– im Bundesgesetz über gebrannte Wasser (Alkoholgesetz, AlkG) vom 21. Juni 1932.

Die beiden Erlasse regeln unter anderem:

– Abgabebeschränkungen,
– Deklarationsvorschriften und
– Anpreisungsbeschränkungen.

Folgende Artikel sind für die Abgabe von Alkohol an Jugendliche relevant:

Artikel 11 Absatz 1 und 2 LGV
[1] Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.

[2] Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabealter hinzuweisen.

Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe i AlkG
[1] Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern

i. durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Konkret bedeutet dies:
> An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.

> An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnungen) abgegeben werden.

> An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein) abgegeben werden.

> An Personen ab 18 Jahren dürfen alle alkoholischen Getränke abgegeben werden.

> Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Hinweisschild anzubringen, das auf die Abgabebeschränkung für alkoholische Getränke aufmerksam macht.

▶ Um das Alter eines jugendlichen Kunden / einer jugendlichen Kundin zweifelsfrei klären zu können, ist vor der Abgabe eines alkoholischen Getränks ein amtlicher Ausweis (Pass, Identitätskarte, Führerschein) zu verlangen.

An unter 16-Jährige

An unter 18-Jährige

Alcopops

Aperitifs

Spirituosen

Achtung: Strengere Bestimmungen sind möglich
Verschiedene Kantone und Unternehmen haben strengere Vorschriften für die Abgabe von Alkohol an Jugendliche erlassen.

Auf der Website des Bundesamts für Gesundheit (www.bag.admin.ch) finden Sie in der Rubrik Themen, Unterrubrik Alkohol, einen Link zum Stand der Alkoholprävention in den Kantonen.

Gefälschte oder missbräuchlich verwendete Ausweise
Verwendet ein jugendlicher Kunde einen gefälschten Ausweis, um Ihre Mitarbeitenden zu täuschen, begeht er ein Urkundendelikt. Das so getäuschte Personal macht sich grundsätzlich keiner Widerhandlung schuldig, wenn es zu einer Alkoholabgabe kommt. Nichtsdestotrotz muss das Verkaufs- und Servicepersonal seine Sorgfaltspflicht wahrnehmen. Bei offensichtlich gefälschten Ausweisen darf kein Verkauf vorgenommen werden.

Wann ist ein Getränk oder ein Lebensmittel alkoholhaltig?
Die Abgabebeschränkungen gelten für alkoholhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozenten und für Lebensmittel, deren Alkoholgehalt 6 Gewichtsprozente übersteigt.

Bei Lebensmitteln können Sie davon ausgehen, dass vorbereitete bzw. verarbeitete Produkte und Gerichte nicht von der Gesetzgebung betroffen sind: Dazu gehören beispielsweise Schwarzwäldertorten, Zuger Kirschtorten, Tiramisu, Kirschstängeli, Coq au vin und Ähnliches.

Wird Alkohol hingegen einem Gericht oder einem Dessert zusätzlich beigegeben (Beispiel Coupe Colonel, Zitronensorbet mit Wodka), kommt die Alkoholgesetzgebung zum Tragen. Es gelten die Mindestabgabealter.

Weitergabe an nicht berechtigte Jugendliche durch Dritte
Werden alkoholische Getränke von Bezugsberechtigten am Verkaufspunkt oder im Gastronomiebetrieb an nicht berechtigte Jugendliche weitergegeben, können Mitarbeitende in Verkauf und Service in der Regel strafrechtlich nicht belangt werden. Dies gilt indessen nicht bei einer offensichtlichen Weitergabe an nicht berechtigte Jugendliche.

So könnten Mitarbeitende in Verkauf und Service zur Verantwortung gezogen werden, wenn offensichtlich ist, dass bezugsberechtigte Personen das bezogene Getränk an nicht bezugsberechtigte Personen weitergeben. In einem solchen Fall sollten die Mitarbeitenden in Verkauf oder Service den Käufer / den Gast zum eigenen Schutz darauf aufmerksam machen, dass eine solche Weitergabe in verschiedenen Kantonen strafbar ist.

«Sirup-Artikel»
In zahlreichen Kantonen sind Bestimmungen in Kraft (Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen), die die Preisgestaltung und das Angebot von nicht alkoholischen Getränken im Vergleich zu alkoholischen Getränken regeln.

Auf der Website des Bundesamts für Gesundheit (www.bag.admin.ch) finden Sie in der Rubrik Themen, Unterrubrik Alkohol, einen Link zum Stand der Alkoholprävention in den Kantonen.

Keine Alkoholabgabe an Betrunkene
Auch die Alkoholabgabe an betrunkene Personen jeglichen Alters ist strikt untersagt. Eine Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot kann für Sie und Ihre Mitarbeitenden sehr teuer werden. Ihnen könnte beispielsweise ein strafbares Verhalten im Zusammenhang mit Fahren in angetrunkenem Zustand vorgeworfen werden.

Vorkenntnisse der Mitarbeitenden

Als Führungsverantwortliche/-r dürfen Sie davon ausgehen, dass Mitarbeitende, die eine berufliche Grundbildung im Detailhandel oder in der Gastronomie abgeschlossen haben, über die Gesetzgebung bezüglich der Abgabe von Alkohol an Jugendliche Kenntnis haben. Dennoch haben Sie sich persönlich davon zu überzeugen, dass Ihre Mitarbeitenden mit den entsprechenden Kenntnissen vertraut sind.

Zwingende und dringend empfohlene Massnahmen im Betrieb

Zwingende Massnahme

Hinweisschild am Verkaufspunkt
Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Hinweisschild anzubringen, das auf die Abgabebeschränkung für alkoholische Getränke hinweist.

Selbstklebende Hinweisschilder zu den Altershöchstlimiten 16/18 können Sie beziehen bei:
Sucht Info Schweiz, Av. Louis-Ruchonnet 14, 1003 Lausanne, Tel. 021 321 29 11, Fax 021 321 29 40, info@sucht-info.ch

-> Siehe auch Kapitel «Schulungsmaterial und Hilfsmittel»

Erlaubt sind auch selbst gestaltete Hinweisschilder, die auf die Altersbeschränkung 16/18 hinweisen.

Dringend empfohlene Massnahmen

Einarbeitung und Schulung von Mitarbeitenden
Kommt es zu einer Widerhandlung gegen Artikel 11 der LGV oder gegen Artikel 41 des AlkG, ist grundsätzlich der unmittelbare Urheber der Widerhandlung strafbar, konkret also der oder die Mitarbeitende im Verkauf oder im Service, welche/-r in direktem Kontakt mit dem Kunden / der Kundin stand und die widerrechtliche Abgabe eines alkoholischen Getränks vorgenommen hat.

Ebenfalls strafrechtlich verfolgt werden kann nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) aber auch der/die Verantwortliche eines Unternehmens, der/die es absichtlich oder fahrlässig und in Verletzung einer gesetzlichen Pflicht unterlässt, einer Widerhandlung durch einen Mitarbeitenden vorzubeugen.

Konkret bedeutet dies, dass Sie, sollte es zu einer Widerhandlung Ihrer Mitarbeitenden gegen die Abgabebeschränkung alkoholischer Getränke an Jugendliche kommen, grundsätzlich haftbar gemacht werden können für das Verhalten Ihrer Mitarbeitenden. Allerdings nur, wenn Sie nicht darlegen können, dass Sie Ihre Mitarbeitenden ausreichend informiert, geschult und überwacht haben.

Setzen Sie daher die nachfolgenden Massnahmen in Ihrem Unternehmen um:

- Informieren Sie neue Mitarbeitende umfassend über die Gesetzgebung bezüglich der Abgabebeschränkung von Alkohol an Jugendliche.

- Machen Sie neuen Mitarbeitenden deutlich, dass Sie die Einhaltung der Gesetzgebung bezüglich der Alkoholabgabe an Jugendliche voraussetzen und keine Kompromisse in Ihrem Unternehmen dulden.

- Schulen Sie Ihre Mitarbeitenden regelmässig bezüglich der rechtlichen Grundlagen.

- Führen Sie regelmässig Lern- und Verständniskontrollen durch und überzeugen Sie sich anhand eines Tests, dass die vermittelten Inhalte verstanden worden sind.

- Dokumentieren Sie Ihre Schulungstätigkeit und die regelmässigen Kontrollen des Lernerfolgs sorgfältig.

In welchem Umfang Schulungen zur Abgabebeschränkung von Alkohol an Jugendliche in Ihrem Betrieb zu erfolgen haben, schreibt der Gesetzgeber nicht explizit vor. Daher empfehlen wir Ihnen eine sorgfältige Dokumentation Ihrer Schulungstätigkeit. Im Falle einer Widerhandlung obliegt es der Einschätzung der zuständigen Behörde, ob die Schulungen und Kontrollen in Ihrem Betrieb ausreichend erfolgt sind und die Haftbarkeit entsprechend auf den direkten Urheber der Widerhandlung (den oder die Mitarbeitende in Verkauf oder Service) übergeht.

-> Siehe zum Thema Einarbeitung und Schulungen auch Kapitel «Unterstützungsmöglichkeiten»

Unterstützungsmöglichkeiten

Mit den nachfolgenden Massnahmen können Sie Ihre Mitarbeitenden darin unterstützen, die Gesetzgebung einzuhalten.

Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden
- Führen Sie neue Mitarbeitende vor ihrem ersten Arbeitstag sorgfältig in die Gesetzgebung ein.
- Achten Sie besonders darauf, dass auch ungelernte Mitarbeitende die Gesetzgebung verstehen.
- Das sogenannte Götti-System (erfahrene, gut ausgebildete Mitarbeitende nehmen «Neuankömmlinge» unter ihre Fittiche und begleiten sie während der ersten Arbeitstage) hat sich bewährt.

Schulungen
- Führen Sie in regelmässigen Abständen Schulungen zum Thema durch (mindestens einmal jährlich, je nach Betrieb und Mitarbeiterstab sind häufigere Schulungen angezeigt).
- Arbeiten Sie in Ihren Schulungen mit Rollenspielen. So können Mitarbeitende das richtige Verhalten mit jugendlichen Kunden einüben und Hemmungen bezüglich der Ausweiskontrolle abbauen.
- Geben Sie klare, eindeutige Verhaltensvorschriften weiter.
- Geben Sie Factsheets und Infoblätter zur Gesetzgebung als Reminder ab.
- Lassen Sie Ihre Mitarbeitenden durch Unterschrift bestätigen, dass sie an den Schulungen teilgenommen haben.
- Schliessen Sie Ihre Schulungen mit einer Lernkontrolle ab (praktische Prüfungen mit Beispielen aus der Praxis).
- Dokumentieren Sie Ihre Schulungstätigkeit.

Information
- Informieren Sie frühzeitig über interne Kontrollen in Ihrem Betrieb.
- Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden darüber, dass es im Auftrag der Kantone zu Testkäufen durch Jugendliche kommen kann.
- Informieren Sie frühzeitig darüber, dass es bei Verstössen zu einer Anzeige gegen die verantwortlichen Mitarbeitenden kommen kann.

Unterstützung
- Nehmen Sie eine klare Haltung zu den rechtlichen Vorgaben ein. Agieren Sie als Vorbild. -> «Bei uns wird der Verkauf von alkoholischen Getränken an Minderjährige nicht toleriert.»
- Machen Sie deutlich, dass Sie in schwierigen Situationen hinter Ihren Mitarbeitenden stehen.
- Benennen Sie eine Person, die Ihre Mitarbeitenden in schwierigen Situationen zuhilfe holen können (Telefon bei Kasse, Buffet, Bar oder Ausschank).
- Sollten Ihre Mitarbeitenden mit Jugendlichen konfrontiert sein, die sich aufgrund eines verweigerten alkoholischen Getränks wiederholt renitent verhalten, können Sie auch ein Hausverbot für die entsprechenden Personen prüfen. Allerdings müssen Sie dabei die kantonale Rechtsgrundlage beachten.

Austausch/Teamgeist
- Fördern Sie einen regelmässigen Austausch unter den Mitarbeitenden, die direkt an der «Front» stehen.

Hilfsmittel

– Bieten Sie Ihren Mitarbeitenden Hilfsmittel an (z.B. Tabelle zur Berechnung des Alters der Kunden in Abhängigkeit der Geburtsjahre, Age-Calculator des Blauen Kreuzes, Button 16/18 für Arbeitskleidung, Infoflyer zum Abgeben an jugendliche Kundinnen und Kunden etc.).

– Richten Sie nach Möglichkeit ein Kassensystem ein, das das Verkaufs- oder Servicepersonal bei alkoholischen Getränken auf die Ausweiskontrolle hinweist.

Speziell in Barbetrieben, Clubs und Diskotheken

– Richten Sie zusätzlich zum konventionellen Barbetrieb eine alkoholfreie Theke ein.

– Richten Sie eine zentrale Ausweiskontrolltheke ein, an der Kundinnen und Kunden ab 18 Jahren einen Bändel (oder ein anderes taugliches und insbesondere fälschungssicheres Erkennungsmerkmal) erhalten.

– Grundsätzlich können Sie die Verantwortung für die Alterskontrolle auch an einen Sicherheitsdienst (Eingangskontrolle) übertragen. Dabei müssen Sie im Vertrag mit dem Sicherheitsdienst allerdings unmissverständlich auf diese Verantwortung hinweisen. Erklären Sie dem Sicherheitsdienst auch, warum die strikte Alterskontrolle für Sie zwingend ist (Abgabebeschränkung).

  Übergeben Sie die Verantwortung für die Alterskontrolle an einen Sicherheitsdienst, gilt generell der Grundsatz des Vertrauensschutzes. Sie dürfen also nach Treu und Glauben davon ausgehen, dass dieser seine Aufgabe wahrnimmt und richtig kontrolliert.

  Bei Anlässen ab 16 Jahren müssen die verschiedenen Altersgruppen klar gekennzeichnet werden (siehe Kapitel «Schulungsmaterial und Hilfsmittel»). Dabei ist zu beachten, dass die Alterskontrolle durch den Sicherheitsdienst auch für Gästelisten oder sogenannte «Friends Lists» gelten. Bei Unsicherheit (sehr junges Aussehen) müssen die Mitarbeitenden an der Bar oder im Service bei der Alkoholabgabe trotzdem einen Ausweis verlangen.

Umgang mit Unsicherheiten

Verschiedene Situationen können dazu führen, dass ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin Alkohol beziehungsweise gebrannte Wasser an unberechtigte Jugendliche abgibt, obwohl er/sie weiss, dass dies verboten ist:

Fehleinschätzung des Alters
- Alter des Kunden / der Kundin wurde deutlich zu hoch eingeschätzt

- Mitarbeiter/-in hat sich durch einen Trick des/der Jugendlichen irritieren lassen (lässiges Spielen mit Autoschlüsseln oder mit einer Kreditkarte, auf «älter» schminken)

Handlungsansätze / zwingende Massnahmen
- Das Alter von jugendlichen Kundinnen und Kunden, die ein alkoholisches Getränk kaufen bzw. konsumieren möchten, wird nicht geschätzt. Es wird grundsätzlich immer ein Ausweis zur Klärung des genauen Alters verlangt.

- Für Ausnahmen gibt es keine akzeptablen Gründe.

- Akzeptiert werden nur amtliche Ausweise mit überprüfbarem Geburtsdatum. Nämlich: Pass, Identitätskarte (ID) oder Führerausweis.

- Schülerausweise und Ähnliches werden nicht akzeptiert.

Unsicherheit/Bedenken
- Hemmungen/Angst, einen Ausweis zu verlangen

- Angst vor negativen Reaktionen anderer (älterer) Gäste und Kunden

- Stress/Druck/Kassen- oder Barandrang

- Negative Erfahrungen mit Vorgesetzten

Handlungsansätze/mögliche Massnahmen
- Die Ausweiskontrolle von jugendlichen Kundinnen und Kunden, die ein alkoholisches Getränk kaufen bzw. konsumieren möchten, ist im Unternehmen Pflicht.

- Es werden keine Kompromisse gemacht und keine Ausnahmen akzeptiert. Die Mitarbeitenden sind entsprechend geschult und informiert.

- Mitarbeitende wissen, dass ihnen in schwierigen Situationen ein Vorgesetzter / eine Vorgesetzte hilft, die rechtlichen Vorgaben durchzusetzen (Telefon bei Kasse oder Buffet platzieren).

- Der Wille zur Umsetzung der Gesetzgebung wird auch auf Führungsebene konsequent gelebt.

Desinteresse/Gegenwehr
- Dem Mitarbeiter / der Mitarbeiterin sind die rechtlichen Bestimmungen gleichgültig.

- Der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin wehrt sich gegen die Bestimmungen.

Mögliche Massnahmen
- Fragen Sie nach den Gründen für die Gleichgültigkeit / die Ablehnung.

- Zeigen Sie die Verantwortung auf, die der/die Mitarbeitende durch seine/ihre Anstellung im Verkauf oder im Service übernommen hat.

- Beleuchten Sie mit dem Mitarbeitenden / der Mitarbeitenden die Gründe für die aktuelle Gesetzgebung. -> Siehe Kapitel «Jugend und Alkohol heute».

– Weisen Sie auf die möglichen externen Konsequenzen für den Mitarbeitenden / die Mitarbeitende hin:
  – Strafanzeige
  – Verfahren vor dem Richter (je nach Kanton)
  – Eintrag ins Strafregister (je nach Kanton und Schwere des Falls)
  – Busse bis zu 10 000 Franken
– Zeigen Sie die möglichen internen Konsequenzen für den Mitarbeitenden / die Mitarbeitende auf:
  – Ermahnung
  – Verwarnung
  – Kündigung (im Wiederholungsfall)

Schulungsmaterial und Hilfsmittel

Schulungsmaterial

DVD «Wie sage ich NEIN zu unter 18-Jährigen?»

Inhalt
Sechs jeweils zweiminütige Kurzfilme, die reale Situationen nachstellen (3× Bar/Diskothek, 3× Detailhandel). Richtiges Verhalten wird aufgezeigt, Mitarbeitende erzählen von ihren Erfahrungen.

Einsatz
Schulungszwecke

Bezug (Deutsch/Französisch. Italienisch nur mit Untertiteln)
Spiritsuisse, c/o Essentiel Communications Sàrl, Frau Alexandra Rys, 14 ch. des Clochettes, 1206 Genf, Tel. 022 702 16 50, Fax 022 702 16 57, arys@essentielcom.ch.

Flyer «Sorry, aber du bist zu jung – ich darf dir keinen Alkohol verkaufen»

Inhalt
Informationsflyer für Mitarbeitende in Verkauf und Service zur Gesetzgebung 16/18 mit Verhaltensregeln und Praxistipps zur Umsetzung.

Einsatz
Zur Abgabe an Mitarbeitende in Verkauf und Service.

Bezug (Deutsch/Französisch)
Sucht Info Schweiz, Postfach 870, 1001 Lausanne, Tel. 021 321 19 35, Fax 021 321 29 40, E-Mail: buchhandlung@sucht-info.ch.

Hilfsmittel

Hinweisschild «Jugendschutz»

Inhalt
Gesetzgebung bezüglich Alkoholabgabe an Jugendliche.

Einsatz
Zum Anbringen an Kassen, Eingangstüren, Buffets und Tresen.

Bezug (Deutsch/Französisch)
Sucht Info Schweiz, Postfach 870, 1001 Lausanne, Tel. 021 321 19 35, Fax 021 321 29 40, E-Mail: buchhandlung@sucht-info.ch, www.sucht-info.ch/info-materialien/jugendschutz.

Infoflyer «Sorry, das Gesetz verbietet uns zu verkaufen …»

Inhalt
Der Flyer erklärt kurz die rechtlichen Abgabebeschränkungen und die Konsequenzen für Anbieter, die gegen die Bestimmungen verstossen.

Einsatz
Abgabe an jugendliche Kunden zu deren Information sowie an Kinder zur Information der Eltern.

Bezug (Deutsch/Französisch/Italienisch)
Spiritsuisse, c/o Essentiel Communications Sàrl, Frau Alexandra Rys, 14 ch. des Clochettes, 1206 Genf, Tel. 022 702 16 50, Fax 022 702 16 57, arys@essentielcom.ch.

Age-Calculator («Parkkarte»)

Was?
Berechnungshilfe zur Ermittlung des Alters eines Kunden / einer Kundin aufgrund des Jahrgangs (in Form einer Parkkarte). Anwendbar jeweils während zweier Jahre.

Einsatz
Als Hilfe für die Ausweiskontrolle für Mitarbeitende in Verkauf und Service.

Bezug (Deutsch)
Blaues Kreuz Kantonalverband Zürich, Infoline: 044 272 04 22, www.blaueskreuzzuerich.ch, Kosten pro Age-Calculator: Franken 2.50.

Kontrollbänder

Was?
Farblich unterschiedliche Kontrollbänder zur Alterskennzeichnung von Jugendlichen erleichtern Mitarbeitenden in Clubs und Barbetrieben die Arbeit.

Einsatz
Zur Alterskennzeichnung von Jugendlichen in Clubs und Barbetrieben.

Bezug (Deutsch)
Kontrollbänder können bei den regionalen Suchtpräventionsstellen bezogen werden. Eine Adressübersicht finden Sie unter www.infoset.ch/de/index.htm.

Schulungen

«Alles im Griff?»

Was?
GastroSuisse führt zur Alkoholabgabe an Jugendliche spezifische Kurse für Gruppen bis zu 40 Personen durch. Sie richten sich an Führungsverantwortliche, Mitarbeitende oder Lernende im Gastgewerbe und im Detailhandel.

Informationen: GastroSuisse, Berufsbildung, Tel. 0848 37 71 11,
E-Mail: weiterbildung@gastrosuisse.ch.

Die in diesem Kapitel aufgeführten Schulungs- und Hilfsmittel stellen Empfehlungen der Arbeitsgruppe (siehe Seite 31) dar. Ergänzungsanregungen werden gerne entgegengenommen (info@eav.admin.ch).

Sanktionen

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen bezüglich der Abgabe von Alkohol an Jugendliche

riskieren Sie als Führungsverantwortliche/-r oder Ihr Betrieb:
- eine Strafanzeige
- ein Verfahren vor dem Richter (je nach Kanton)
- einen Eintrag ins Strafregister (je nach Kanton und Schwere des Falls)
- eine Geldbusse bis zu 10 000 Franken
  -> siehe Kasten «Kantonale Zusatzbestimmungen».
- eine vorübergehende Schliessung Ihres Detailhandelsgeschäfts oder Ihres Gastronomiebetriebs
- einen Lizenzverlust für den Alkoholverkauf
- einen Patententzug (je nach Kanton)

-> siehe auch Kasten «Wer ist strafbar?»

und damit verbunden:
- einen nicht zu unterschätzenden Umsatz- und Imageverlust

Ihre Mitarbeitenden in Verkauf oder Service riskieren:
- eine Strafanzeige
- ein Verfahren vor dem Richter (je nach Kanton)
- eine Geldbusse von bis zu 10 000 Franken

Kantonale Zusatzbestimmungen
Bei Widerhandlung gegen Artikel 41 des AlkG oder Artikel 11 der LGV können auch Sanktionen gestützt auf die kantonalen Gastgewerbegesetze (GGG) ausgesprochen werden. Der Sanktionskatalog reicht hier von Bewilligungsentzug bis hin zu Bussen, die den Betrag von maximal 10 000 Franken erreichen können.

Auf der Website des Bundesamts für Gesundheit (www.bag.admin.ch) finden Sie in der Rubrik Themen, Unterrubrik Alkohol, einen Link zum Stand der Alkoholprävention in den Kantonen.

Wer ist strafbar?
Grundsätzlich ist im Strafrecht diejenige Person strafbar, die gegen das Gesetz verstösst. Wenn widerrechtlich Alkohol an Jugendliche abgegeben wird, sind davon konkret die Mitarbeitenden im Verkauf oder im Service betroffen, die im direkten Kontakt zu den Kunden stehen.

Auch der/die Verantwortliche eines Unternehmens kann strafrechtlich verfolgt werden. Dies sieht Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vor. Aufgrund dieser Bestimmung ist ein Arbeitgeber strafrechtlich verantwortlich, wenn er es unterlässt – absichtlich oder fahrlässig und in Verletzung einer gesetzlichen Pflicht –, einer Widerhandlung durch einen Mitarbeitenden vorzubeugen.

Das bedeutet, dass der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen verantwortlich ist für das Verhalten seiner Arbeitnehmenden. Er kann sich jedoch von seiner Verantwortung befreien, wenn er beweisen kann, dass er geeignete Mitarbeitende eingestellt und sie ausreichend ausgebildet und überwacht hat.

Kann auch ein Lernender / eine Lernende strafrechtlich verfolgt werden?
Ja. Die strafrechtliche Verfolgung eines Jugendlichen ist gemäss Verwaltungsstrafrecht nach Vollendung des 15. Altersjahres, also im 16. Altersjahr, grundsätzlich möglich, unabhängig vom Anstellungsvertrag.

Praxisbeispiele im Detailhandel

Nicht immer wird es Ihren Mitarbeitenden leichtfallen, die Alkoholgesetzgebung zum Schutz von Jugendlichen in ihrem Alltag richtig anzuwenden. Daher finden Sie nachfolgend einige Beispiele aus der Praxis und die entsprechend richtige Vorgehensweise.

Standardsituationen

Standardsituation 1
Ein Jugendlicher möchte an der Kasse ein alkoholisches Getränk bezahlen.

Wie handelt Ihr Arbeitnehmer / Ihre Arbeitnehmerin richtig?

.....

.....

Richtiges Vorgehen
1. Er/sie verlangt einen amtlichen Ausweis, also Pass, Identitätskarte (ID) oder Führerschein*.
2. Aufgrund der Angaben auf dem amtlichen Ausweis klärt er/sie die Bezugsberechtigung des Jugendlichen (ein Altersspick bei der Kasse oder ein Kassensystem, das das spätestmögliche Geburtsdatum angibt, können helfen).

   Fall A: Der Jugendliche ist für das gewünschte Getränk alt genug
   Der Verkauf darf vorgenommen werden.

   Fall B: Der Jugendliche ist für das gewünschte Getränk zu jung
   Der Verkauf muss mit einem Hinweis auf die Gesetzgebung verweigert und das Produkt bei der Kasse zurückbehalten werden.

   Fall C: Der Jugendliche hat keinen Ausweis dabei
   Der Verkauf wird mit einem Hinweis auf die Gesetzgebung verweigert und das Produkt bei der Kasse zurückbehalten.

* Achtung: Verschiedene Führerscheine (z.B. für Motorfahrrad oder für landwirtschaftliche Fahrzeuge) sind bereits ab 16 Jahren erhältlich. Ausschlaggebend für das Alter einer Kundin / eines Kunden ist ausschliesslich das Geburtsdatum.

Standardsituation 2
Ein Jugendlicher möchte eine Flasche Wodka kaufen. Ihr Mitarbeiter / Ihre Mitarbeiterin ist fast sicher, dass der Jugendliche etwa 23 Jahre alt ist.

Wie handelt Ihr Arbeitnehmer / Ihre Arbeitnehmerin richtig?

.....

.....

Richtiges Vorgehen
1. Er/sie verlangt einen amtlichen Ausweis, also Pass, Identitätskarte (ID) oder Führerschein*.
2. Aufgrund der Angaben auf dem amtlichen Ausweis klärt er/sie die Bezugsberechtigung des Jugendlichen (ein Altersspick bei der Kasse oder ein Kassensystem, das das spätestmögliche Geburtsdatum angibt, können helfen).

   Fall A: Der Jugendliche ist für das gewünschte Getränk alt genug
   Der Verkauf darf vorgenommen werden.

   Fall B: Der Jugendliche ist für das gewünschte Getränk zu jung
   Der Verkauf muss mit einem Hinweis auf die Gesetzgebung verweigert und das Produkt bei der Kasse zurückbehalten werden.

   Fall C: Der Jugendliche hat keinen Ausweis dabei
   Der Verkauf wird mit einem Hinweis auf die Gesetzgebung verweigert und das Produkt bei der Kasse zurückbehalten.

* Achtung: Verschiedene Führerscheine (z.B. für Motorfahrrad oder für landwirtschaftliche Fahrzeuge) sind bereits ab 16 Jahren erhältlich. Ausschlaggebend für das Alter einer Kundin / eines Kunden ist ausschliesslich das Geburtsdatum.

Spezialfälle

Spezialfall 1
Eine Gruppe von Jugendlichen möchte an der Kasse mehrere Sixpacks Bier kaufen. Der Jugendliche, der bezahlen will, dürfte 16 gewesen sein. Die anderen Mitglieder der Gruppe sind deutlich jünger.

Wie handelt Ihr Arbeitnehmer / Ihre Arbeitnehmerin richtig?

.....

.....

Richtiges Vorgehen
1. Er/sie verlangt einen amtlichen Ausweis, also Pass, Identitätskarte (ID) oder Führerschein*, des Jugendlichen, der bezahlen will.
2. Aufgrund der Angaben auf dem amtlichen Ausweis klärt er/sie die Bezugsberechtigung des Jugendlichen (ein Altersspick bei der Kasse oder ein Kassensystem, das das spätestmögliche Geburtsdatum angibt, können helfen).

   Fall A: Der Jugendliche ist für das gewünschte Getränk alt genug
   Der Verkauf darf vorgenommen werden.
   Zum eigenen Schutz sollte Ihr Mitarbeitender / Ihre Mitarbeitende den Jugendlichen aber darauf aufmerksam machen, dass dieser sich je nach Kanton strafbar macht, wenn er ein alkoholisches Getränk an nicht bezugsberechtigte Jugendliche weitergibt.

   Fall B: Der Jugendliche ist für das gewünschte Getränk zu jung
   Der Verkauf muss mit einem Hinweis auf die Gesetzgebung verweigert und das Produkt bei der Kasse zurückbehalten werden.

   Fall C: Der Jugendliche hat keinen Ausweis dabei
   Der Verkauf wird mit einem Hinweis auf die Gesetzgebung verweigert und das Produkt bei der Kasse zurückbehalten.

* Achtung: Verschiedene Führerscheine (z.B. für Motorfahrrad oder für landwirtschaftliche Fahrzeuge) sind bereits ab 16 Jahren erhältlich. Ausschlaggebend für das Alter einer Kundin / eines Kunden ist ausschliesslich das Geburtsdatum.

Spezialfall 2
Ein Jugendlicher möchte seinem Vater zum Geburtstag eine Flasche Scotch schenken und sie an der Kasse bezahlen.

Wie handelt Ihr Arbeitnehmer / Ihre Arbeitnehmerin richtig?

.....

.....

Richtiges Vorgehen
1. Er/sie verlangt einen amtlichen Ausweis, also Pass, Identitätskarte (ID) oder Führerschein*.
2. Aufgrund der Angaben auf dem amtlichen Ausweis klärt er/sie die Bezugsberechtigung des Jugendlichen (ein Altersspick bei der Kasse oder ein Kassensystem, das das spätestmögliche Geburtsdatum angibt, können helfen).

   Fall A: Der Jugendliche ist für das gewünschte Getränk alt genug
   Der Verkauf darf vorgenommen werden.

   Fall B: Der Jugendliche ist für das gewünschte Getränk zu jung
   Der Verkauf muss mit einem Hinweis auf die Gesetzgebung verweigert und das Produkt bei der Kasse zurückbehalten werden.
   Ihr Mitarbeitender / Ihre Mitarbeitende informiert den Jugendlichen darüber, dass die Abgabebeschränkungen auch dann gelten, wenn das Produkt für die Eltern oder für Freunde im legalen Alter bestimmt ist.

   Fall C: Der Jugendliche hat keinen Ausweis dabei
   Der Verkauf wird mit einem Hinweis auf die Gesetzgebung verweigert und das Produkt bei der Kasse zurückbehalten.

* Achtung: Verschiedene Führerscheine (z.B. für Motorfahrrad oder für landwirtschaftliche Fahrzeuge) sind bereits ab 16 Jahren erhältlich. Ausschlaggebend für das Alter einer Kundin / eines Kunden ist ausschliesslich das Geburtsdatum.

Spezialfall 3
Ein Jugendlicher soll im Auftrag seiner Eltern für diese zwei Flaschen Wein einkaufen und will diese nun an der Kasse bezahlen.

Wie handelt Ihr Arbeitnehmer / Ihre Arbeitnehmerin richtig?

……

……

Richtiges Vorgehen
1. Er/sie verlangt einen amtlichen Ausweis, also Pass, Identitätskarte (ID) oder Führerschein*.
2. Aufgrund der Angaben auf dem amtlichen Ausweis klärt er/sie die Bezugsberechtigung des Jugendlichen (ein Altersspick bei der Kasse oder ein Kassensystem, das das spätestmögliche Geburtsdatum angibt, können helfen).

   Fall A: Der Jugendliche ist für das gewünschte Getränk alt genug
   Der Verkauf darf vorgenommen werden.

   Fall B: Der Jugendliche ist für das gewünschte Getränk zu jung
   Der Verkauf muss mit einem Hinweis auf die Gesetzgebung verweigert und das Produkt bei der Kasse zurückbehalten werden.
   Ihr Mitarbeitender / Ihre Mitarbeitende informiert den Jugendlichen darüber, dass die Abgabebeschränkungen auch dann gelten, wenn das Produkt für die Eltern oder für Freunde im legalen Alter bestimmt ist.

   Fall C: Der Jugendliche hat keinen Ausweis dabei
   Der Verkauf wird mit einem Hinweis auf die Gesetzgebung verweigert und das Produkt bei der Kasse zurückbehalten.

* Achtung: Verschiedene Führerscheine (z.B. für Motorfahrrad oder für landwirtschaftliche Fahrzeuge) sind bereits ab 16 Jahren erhältlich. Ausschlaggebend für das Alter einer Kundin / eines Kunden ist ausschliesslich das Geburtsdatum.

Spezialfall 4
Ein Jugendlicher möchte ein alkoholisches Getränk kaufen. Er ist gemäss Ausweis jedoch zu jung dafür. Ihr Mitarbeiter / Ihre Mitarbeiterin handelt richtig und verhindert den Verkauf. Daraufhin beginnt der Jugendliche laut auszurufen und Ihren Mitarbeitenden / Ihre Mitarbeiterin massiv zu beleidigen und zu bedrohen. Auch andere Kunden, die an der Kasse anstehen, regen sich über die «kleinliche» Gesetzgebung auf und verlangen von Ihrem Mitarbeiter / Ihrer Mitarbeiterin, dem Jugendlichen das Getränk zu verkaufen.

Wie handelt Ihr Arbeitnehmer / Ihre Arbeitnehmerin richtig?

……

……

Richtiges Verhalten in diesem Spezialfall
- Ihr Mitarbeiter / Ihre Mitarbeiterin bleibt ruhig. Er/sie erklärt dem Jugendlichen noch einmal die Altersvorgaben für den Verkauf des gewünschten Getränks.
- Er/sie verweist auf die geltende Gesetzgebung und teilt dem Jugendlichen mit, dass die Mitarbeitenden nicht für die Gesetzgebung verantwortlich sind, diese aber einhalten müssen.
- Er/sie erklärt dem Jugendlichen, mit welchen Konsequenzen er/sie im Nichteinhaltungsfall rechnen muss.
- Er/sie fordert im Notfall die Hilfe eines/einer Vorgesetzten an.

Hinweis
Sollte sich der Jugendliche aufgrund eines verweigerten alkoholischen Getränks in Ihrem Unternehmen renitent verhalten, können Sie auch ein Hausverbot prüfen. Allerdings müssen Sie dabei die kantonale Rechtsgrundlage beachten.

Spezialfall 5
Ein Jugendlicher möchte ein alkoholisches Getränk kaufen. Er zeigt Ihrem Mitarbeitenden / Ihrer Mitarbeiterin seine Identitätskarte (ID). Gemäss dieser ID ist der Jugendliche bezugsberechtigt. Sie ist allerdings bereits seit drei Jahren abgelaufen.

Wie handelt Ihr Arbeitnehmer / Ihre Arbeitnehmerin richtig?

……

……

Richtiges Verhalten in diesem Spezialfall
- Grundsätzlich kann auch ein abgelaufener amtlicher Ausweis zur Klärung des Alters einer Kundin oder eines Kunden dienen.
- Ist Ihr Arbeitnehmer / Ihre Arbeitnehmerin aufgrund des vorgezeigten Ausweises jedoch unsicher, ob der Ausweis auch wirklich dem Kunden oder der Kundin gehört, muss er/sie die Abgabe des alkoholischen Getränks verweigern.

Hinweis
Verwendet ein jugendlicher Kunde einen gefälschten Ausweis, um Ihre Mitarbeitenden zu täuschen, begeht er ein Urkundendelikt. Die so getäuschten Mitarbeitenden machen sich keiner Widerhandlung schuldig, wenn es aufgrund eines gefälschten Ausweises zur Abgabe eines alkoholischen Getränks kommt. Nichtsdestotrotz müssen Ihre Mitarbeitenden im Verkauf ihre Sorgfaltspflicht wahrnehmen. Bei offensichtlich gefälschten Ausweisen darf kein Verkauf vorgenommen werden.

Spezialfall 6
Ein Jugendlicher unter 18 Jahren möchte eine Schwarzwäldertorte kaufen. Ihr Mitarbeiter / Ihre Mitarbeiterin weiss, dass diese Kirsch enthält.

Wie handelt Ihr Arbeitnehmer / Ihre Arbeitnehmerin richtig?

……

……

Richtiges Verhalten in diesem Spezialfall
- Ihr Mitarbeitender / Ihre Mitarbeitende darf davon ausgehen, dass vorbereitete bzw. verarbeitete Produkte bzw. Gerichte nicht von der Gesetzgebung betroffen sind. Dazu gehören beispielsweise: Schwarzwäldertorten, Zuger Kirschtorten, Tiramisu, Kirschstängeli, Coq au vin und Ähnliches (siehe Kasten Seite 7).
- Er/sie darf den Verkauf vornehmen.

Praxisbeispiele im Gastgewerbe

Nicht immer wird es Ihren Mitarbeitenden leichtfallen, die Alkoholgesetzgebung zum Schutz von Jugendlichen in ihrem Alltag richtig anzuwenden. Daher finden Sie nachfolgend einige Beispiele aus der Praxis und die entsprechend richtige Vorgehensweise.

Standardsituationen

Standardsituation 1
Ein Jugendlicher bestellt ein alkoholisches Getränk.

Wie handelt Ihr Arbeitnehmer / Ihre Arbeitnehmerin richtig?

.....

.....

Richtiges Vorgehen
1. Er/sie verlangt vom Jugendlichen einen amtlichen Ausweis, also Pass, Identitätskarte (ID) oder Führerschein*.
2. Aufgrund der Angaben auf dem amtlichen Ausweis klärt er/sie die Bezugsberechtigung des Jugendlichen (ein Altersspick beim Buffet, in der Hosentasche oder im Portemonnaie kann helfen).

   Fall A: Der Jugendliche ist für das gewünschte Getränk alt genug
   Das alkoholische Getränk darf serviert werden.

   Fall B: Der Jugendliche ist für das gewünschte Getränk zu jung
   Das alkoholische Getränk muss mit einem Hinweis auf die Gesetzgebung verweigert werden. Ihr Mitarbeiter / Ihre Mitarbeiterin schlägt dem Jugendlichen eine alkoholfreie Alternative vor.

   Fall C: Der Jugendliche hat keinen Ausweis dabei
   Das alkoholische Getränk wird mit einem Hinweis auf die Gesetzgebung verweigert. Ihr Mitarbeiter / Ihre Mitarbeiterin sollte dem Jugendlichen eine alkoholfreie Alternative vorschlagen.

* Achtung: Verschiedene Führerscheine (z.B. für Motorfahrrad oder für landwirtschaftliche Fahrzeuge) sind bereits ab 16 Jahren erhältlich. Ausschlaggebend für das Alter einer Kundin / eines Kunden ist ausschliesslich das Geburtsdatum.

Standardsituation 2
Ein Jugendlicher bestellt einen Cognac. Ihr Mitarbeiter / Ihre Mitarbeiterin ist fast sicher, dass der Jugendliche etwa 23 Jahre alt ist.

Wie handelt Ihr Arbeitnehmer / Ihre Arbeitnehmerin richtig?

.....

.....

Richtiges Vorgehen
1. Er/sie verlangt vom Jugendlichen einen amtlichen Ausweis, also Pass, Identitätskarte (ID) oder Führerschein*.
2. Aufgrund der Angaben auf dem amtlichen Ausweis klärt er/sie die Bezugsberechtigung des Jugendlichen (ein Altersspick beim Buffet, in der Hosentasche oder im Portemonnaie kann helfen).

   Fall A: Der Jugendliche ist für das gewünschte Getränk alt genug
   Das alkoholische Getränk darf serviert werden.

   Fall B: Der Jugendliche ist für das gewünschte Getränk zu jung
   Das alkoholische Getränk muss mit einem Hinweis auf die Gesetzgebung verweigert werden. Ihr Mitarbeiter / Ihre Mitarbeiterin schlägt dem Jugendlichen eine alkoholfreie Alternative vor.

   Fall C: Der Jugendliche hat keinen Ausweis dabei
   Das alkoholische Getränk wird mit einem Hinweis auf die Gesetzgebung verweigert. Ihr Mitarbeiter / Ihre Mitarbeiterin sollte dem Jugendlichen eine alkoholfreie Alternative vorschlagen.

* Achtung: Verschiedene Führerscheine (z.B. für Motorfahrrad oder für landwirtschaftliche Fahrzeuge) sind bereits ab 16 Jahren erhältlich. Ausschlaggebend für das Alter einer Kundin / eines Kunden ist ausschliesslich das Geburtsdatum.

Standardsituation 3
Zwei Jugendliche bestellen je ein alkoholisches Getränk.

Wie handelt Ihr Arbeitnehmer / Ihre Arbeitnehmerin richtig?

……

……

Richtiges Vorgehen
1. Er/sie verlangt von jedem Jugendlichen einen amtlichen Ausweis, also Pass, Identitätskarte (ID) oder Führerschein*.
2. Aufgrund der Angaben auf dem amtlichen Ausweis klärt er/sie die Bezugsberechtigung der beiden Jugendlichen (ein Altersspick beim Buffet, in der Hosentasche oder im Portemonnaie kann helfen).

   Fall A: Die beiden Jugendlichen sind für das gewünschte Getränk alt genug
   Die beiden alkoholischen Getränke dürfen serviert werden.

   Fall B: Die beiden Jugendlichen sind für das gewünschte Getränk zu jung
   Die Getränke müssen mit einem Hinweis auf die Gesetzgebung verweigert werden. Ihr Mitarbeiter / Ihre Mitarbeiterin schlägt den beiden Jugendlichen eine alkoholfreie Alternative vor.

   Fall C: Einer der beiden Jugendlichen ist für das gewünschte Getränk zu jung
   Dem bezugsberechtigten Jugendlichen darf das alkoholische Getränk serviert werden. Dem nicht bezugsberechtigten Jugendlichen muss das Getränk mit einem Hinweis auf die Gesetzgebung verweigert werden. Ihr Mitarbeiter / Ihre Mitarbeiterin sollte diesem Jugendlichen eine alkoholfreie Alternative vorschlagen.

   Fall D: Die Jugendlichen haben keinen Ausweis dabei
   Die alkoholischen Getränke müssen mit einem Hinweis auf die Gesetzgebung verweigert werden. Ihr Mitarbeiter / Ihre Mitarbeiterin sollte den Jugendlichen eine alkoholfreie Alternative vorschlagen.

   Fall E: Einer der beiden Jugendlichen hat keinen Ausweis dabei
   Der Verkauf wird diesem Jugendlichen mit einem Hinweis auf die Gesetzgebung verweigert. Ihr Mitarbeiter / Ihre Mitarbeiterin sollte ihm eine alkoholfreie Alternative vorschlagen.

* Achtung: Verschiedene Führerscheine (z.B. für Motorfahrrad oder für landwirtschaftliche Fahrzeuge) sind bereits ab 16 Jahren erhältlich. Ausschlaggebend für das Alter einer Kundin / eines Kunden ist ausschliesslich das Geburtsdatum.

Standardsituation 4
In Ihrem Club findet heute Abend ein Anlass ab 16 Jahren statt (Ü-16-Party). Die Besucher sind optisch nicht nach Altersgruppen gekennzeichnet (keine Bändel o. Ä.) Ein Jugendlicher bestellt an der Bar einen Gin Tonic.

Wie handelt Ihr Arbeitnehmer / Ihre Arbeitnehmerin richtig?

……

……

Richtiges Vorgehen
1. Er/sie verlangt vom Jugendlichen einen amtlichen Ausweis, also Pass, Identitätskarte (ID) oder Führerschein*.
2. Aufgrund der Angaben auf dem amtlichen Ausweis klärt er/sie die Bezugsberechtigung des Jugendlichen (ein Altersspick an der Bar, der das spätestmögliche Geburtdatum angibt, kann helfen).

   Fall A: Der Jugendliche ist für das gewünschte Getränk alt genug
   Das alkoholische Getränk darf serviert werden.

   Fall B: Der Jugendliche ist für das gewünschte Getränk zu jung
   Der Drink muss mit einem Hinweis auf die Gesetzgebung verweigert werden. Ihr Mitarbeiter / Ihre Mitarbeiterin schlägt dem Jugendlichen eine legale Alternative vor (Bier, Wein oder einen alkoholfreien Drink).

   Fall C: Der Jugendliche gibt an, den Ausweis in der Tasche an der Garderobe abgegeben zu haben
   Das alkoholische Getränk wird dem Jugendlichen mit einem Hinweis auf die Gesetzgebung verweigert, solange dieser seinen Ausweis nicht geholt hat. Ihr Mitarbeiter / Ihre Mitarbeiterin darf dem Jugendlichen höchstens ein alkoholfreies Getränk oder einen alkoholfreien Drink als Alternative anbieten.

* Achtung: Verschiedene Führerscheine (z.B. für Motorfahrrad oder für landwirtschaftliche Fahrzeuge) sind bereits ab 16 Jahren erhältlich. Ausschlaggebend für das Alter einer Kundin / eines Kunden ist ausschliesslich das Geburtsdatum.

Standardsituation 5
In Ihrem Club findet heute Abend ein Anlass ab 16 Jahren statt (Ü-16-Party). Die unterschiedlichen Altersgruppen (unter 18 und über 18) sind optisch mit farblich unterschiedlichen Bändeln gekennzeichnet. Eine Gruppe von Jugendlichen bestellt an der Bar verschiedene alkoholhaltige Getränke.

Wie handelt Ihr Arbeitnehmer / Ihre Arbeitnehmerin richtig?

……

……

Richtiges Vorgehen
1. Er/sie lässt sich von jedem Jugendlichen den Altersbändel zeigen.
2. Aufgrund des Altersbändels klärt er/sie die Bezugsberechtigung jedes einzelnen Jugendlichen.

   Fall A: Alle Jugendlichen sind für das gewünschte Getränk alt genug
   Die alkoholischen Getränke dürfen serviert werden.

   Fall B: Die Jugendlichen sind für das gewünschte Getränk zu jung
   Die Drinks müssen mit einem Hinweis auf die Gesetzgebung verweigert werden. Ihr Mitarbeiter / Ihre Mitarbeiterin sollte den Jugendlichen eine legale Alternative vorschlagen (Bier, Wein oder ein alkoholfreies Getränk).

   Fall C: Manche der Jugendlichen sind für das gewünschte Getränk zu jung
   Er/sie serviert den bezugsberechtigten Jugendlichen die Drinks. Den nicht bezugsberechtigten Jugendlichen müssen diese mit einem Hinweis auf die Gesetzgebung verweigert werden. Ihr Mitarbeiter / Ihre Mitarbeiterin sollte diesen Jugendlichen eine legale Alternative (Bier, Wein oder ein alkoholfreies Getränk) vorschlagen.

Spezialfälle

Spezialfall 1
Ein Vater sitzt mit seinem sehr jungen Sohn in Ihrem Restaurant. Er bestellt zwei alkoholische Getränke.

Wie handelt Ihr Arbeitnehmer / Ihre Arbeitnehmerin richtig?

……

……

Richtiges Verhalten in diesem Spezialfall
- Der Verkauf darf vorgenommen werden.
- Zum eigenen Schutz sollte Ihr Mitarbeitender / Ihre Mitarbeitende den Vater aber darauf aufmerksam machen, dass dieser sich je nach Kanton strafbar macht, wenn er ein alkoholisches Getränk an einen nicht bezugsberechtigten Jugendlichen weitergibt.

Spezialfall 2
Zwei Jugendliche bestellen je ein alkoholisches Getränk. Einer der beiden Jugendlichen ist für das gewünschte Getränk zu jung, ihm wird der Verkauf verweigert. Daraufhin bestellt der bezugsberechtigte Jugendliche zwei alkoholische Getränke.

Wie handelt Ihr Arbeitnehmer / Ihre Arbeitnehmerin richtig?

……

……

Richtiges Verhalten in diesem Spezialfall
- Der Verkauf darf vorgenommen werden.
- Zum eigenen Schutz sollte Ihr Mitarbeitender / Ihre Mitarbeitende den Jugendlichen aber darauf aufmerksam machen, dass dieser sich je nach Kanton strafbar macht, wenn er ein alkoholisches Getränk an einen nicht bezugsberechtigten Jugendlichen weitergibt.
- Ihr Mitarbeitender / Ihre Mitarbeitende sollte dem zweiten Jugendlichen eine legale Alternative (Bier, Wein oder ein alkoholfreies Getränk) vorschlagen.

Spezialfall 3
Ein 19-Jähriger bestellt in Ihrem Club an der Bar drei Gin Tonics.

Wie handelt Ihr Arbeitnehmer / Ihre Arbeitnehmerin richtig?

……

……

Richtiges Verhalten in diesem Spezialfall
- Der Verkauf darf vorgenommen werden.
- Zum eigenen Schutz sollte Ihr Mitarbeiter / Ihre Mitarbeiterin den Jugendlichen aber darauf hinweisen, dass dieser sich je nach Kanton strafbar macht, wenn er ein alkoholisches Getränk an einen nicht bezugsberechtigten Jugendlichen weitergibt.

Spezialfall 4
Ein Jugendlicher bestellt eine Whisky-Cola. Er ist gemäss Ausweis jedoch zu jung dafür. Ihr Mitarbeiter / Ihre Mitarbeiterin handelt richtig und verhindert den Verkauf. Daraufhin gibt der Jugendliche an, sehr viele Leute zu kennen, die den Club regelmässig besuchen. Er droht, künftig alle diese Leute zu animieren, Ihren Club zu boykottieren sowie dem Lokal grossen Ärger zu machen, wenn er nicht erhalte, was er bestellt habe.

Wie handelt Ihr Arbeitnehmer / Ihre Arbeitnehmerin richtig?

……

……

Richtiges Verhalten in diesem Spezialfall
- Ihr Mitarbeiter / Ihre Mitarbeiterin bleibt ruhig. Er/sie erklärt dem Jugendlichen noch einmal die Altersvorgaben für den Verkauf des gewünschten Getränks.
- Er/sie verweist auf die geltende Gesetzgebung und teilt dem Jugendlichen mit, dass die Mitarbeitenden nicht für die Gesetzgebung verantwortlich sind, diese aber einhalten müssen.
- Er/sie erklärt dem Jugendlichen, mit welchen Konsequenzen er/sie im Nichteinhaltungsfall rechnen muss.
- Er/sie bietet dem Jugendlichen einen alkoholfreien Drink als Alternative an.
- Er/sie fordert die Hilfe eines/einer Vorgesetzten an, falls sich der Jugendliche nicht beruhigt.
- Gemeinsam mit dem Vorgesetzten kann der Jugendliche zum Ausgang begleitet werden.

Hinweis
Sollte sich der Jugendliche aufgrund eines verweigerten alkoholischen Getränks renitent verhalten, können Sie auch ein Hausverbot prüfen. Allerdings müssen Sie dabei die kantonale Rechtsgrundlage beachten.

Spezialfall 5
Ein Jugendlicher möchte ein alkoholisches Getränk bestellen. Er zeigt Ihrem Mitarbeitenden / Ihrer Mitarbeitenden seine Identitätskarte (ID). Gemäss dieser ID ist der Jugendliche bezugsberechtigt. Sie ist allerdings bereits seit drei Jahren abgelaufen.

Wie handelt Ihr Arbeitnehmer / Ihre Arbeitnehmerin richtig?

……

……

Richtiges Verhalten in diesem Spezialfall
- Grundsätzlich kann auch ein abgelaufener amtlicher Ausweis zur Klärung des Alters einer Kundin oder eines Kunden dienen.
- Ist Ihr Arbeitnehmer / Ihre Arbeitnehmerin aufgrund des vorgezeigten Ausweises jedoch unsicher, ob der Ausweis auch wirklich dem Kunden oder der Kundin gehört, muss er/sie die Abgabe des alkoholischen Getränks verweigern.

Hinweis
Verwendet ein jugendlicher Kunde einen gefälschten Ausweis, um Ihre Mitarbeitenden zu täuschen, begeht er ein Urkundendelikt. Die so getäuschten Mitarbeitenden machen sich keiner Widerhandlung schuldig, wenn es aufgrund eines gefälschten Ausweises zur Abgabe eines alkoholischen Getränks kommt. Nichtsdestotrotz müssen Ihre Mitarbeitenden im Service ihre Sorgfaltspflicht wahrnehmen. Bei offensichtlich gefälschten Ausweisen darf kein Verkauf vorgenommen werden.

Spezialfall 6
Ein Jugendlicher unter 18 Jahren bestellt eine Schwarzwäldertorte. Ihr Mitarbeitender / Ihre Mitarbeitende weiss, dass diese Kirsch enthält.

Wie handelt Ihr Arbeitnehmer / Ihre Arbeitnehmerin richtig?

……

……

Richtiges Verhalten in diesem Spezialfall
- Ihr Mitarbeitender / Ihre Mitarbeitende darf davon ausgehen, dass vorbereitete bzw. verarbeitete Produkte bzw. Gerichte nicht von der Gesetzgebung betroffen sind. Dazu gehören beispielsweise Schwarzwäldertorten, Zuger Kirschtorten, Tiramisu, Kirschstängeli, Coq au vin und Ähnliches (siehe Kasten Seite 7).
- Er/sie darf den Verkauf vornehmen.

Fragen?

Für Fragen zur Alkoholabgabe an Jugendliche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Eidgenössische Alkoholverwaltung
Länggassstrasse 35
3000 Bern 9
E-Mail: info@eav.admin.ch
www.eav.admin.ch

Die Branche nimmt ihre Verantwortung wahr
Das vorliegende Dokument ist in enger Zusammenarbeit mit

- der Bell AG,
- der Erdöl-Vereinigung,
- GastroSuisse,
- hotelleriesuisse,
- der Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz,
- Spiritsuisse,
- dem Verband Schweizer Getränkegrossisten und
- dem Verein Safer Clubbing

entstanden. Helfen auch Sie mit. Nehmen Sie Ihre Verantwortung wahr, wenn es um die Abgabe von Alkohol an Jugendliche geht. Schauen Sie hin und nicht weg.

Wir danken allen Beteiligten für das grosse Engagement zugunsten des Jugendschutzes in der Schweiz.